

Incoming-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen: Europäische Reiseversicherung AG,
Deutschland

Produkt:
Incoming-Kranken-Versicherung

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz. Diese Informationen sind nicht abschließend. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus folgenden Unterlagen:

- Dem Versicherungsschein.
- Den Versicherungsbedingungen.

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Reiseversicherung für Gäste aus dem Ausland. Versichert ist ein vorübergehender Aufenthalt in Gastländern. Als Gastland gelten alle Staaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.



Was ist versichert?

- ✓ Sie sind versichert bei Krankheit oder Unfall während des versicherten Aufenthalts im Gastland.
- ✓ Wir ersetzen Kosten für medizinisch notwendige Heilbehandlungen und Hilfsmittel im Gastland.
- ✓ Wir organisieren einen medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport inklusive Gepäcktransport und übernehmen die Kosten hierfür.
- ✓ Wir übernehmen Such-, Rettungs- und Bergungskosten nach einem Unfall bis zu € 10.000,-.
- ✓ Versicherungssumme: Unbegrenzt.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Heilbehandlungen, die ein Grund für den Aufenthalt im Gastland waren.
- ✗ Heilbehandlungen, von denen Sie schon vor Reiseantritt wussten, dass diese während des Aufenthalts im Gastland durchgeführt werden müssen (z. B. Dialysen).



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Wenn Ihr Aufenthalt länger als maximal 12 Monate geplant ist, versichern wir diesen nicht.
- ! Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung abschließen, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst: Ihre Selbstbeteiligung beträgt bei Heilbehandlungskosten € 100,- je Versicherungsfall.

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.:

- ! Akupunktur, Fango, Massagen.
- ! Sehhilfen und Hörgeräte.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht in Deutschland oder einem anderen Gastland. Als Gastland gelten alle Staaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Als Gastland gilt nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen uns jeden Versicherungsfall unverzüglich melden.
- Sie müssen den Schaden möglichst gering halten.
- Sie müssen die geforderten Nachweise einreichen.
- Sie müssen vor einem stationären Aufenthalt oder einem Krankenrücktransport unverzüglich Kontakt zur Notrufzentrale der ERV aufnehmen.



Wann und wie zahle ich?

Die einmalige Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Sie ist gemäß der vereinbarten Zahlungsart zu zahlen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit der Einreise in das erste Gastland. Voraussetzung ist, dass Sie die Prämie gezahlt haben. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Ihr Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie die Gastländer wieder verlassen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag gilt nur für den versicherten Aufenthalt und endet automatisch. Daher haben Sie kein ordentliches Kündigungsrecht.

Prämienübersicht

Incoming-Kranken-Versicherung

Mit Selbstbeteiligung

Prämien in € pro Aufenthaltstag in Deutschland / anderen Gastländern:		
Aufenthaltsdauer	pro Einzelperson bis 64 Jahre	pro Einzelperson ab 65 Jahre
1 Tag bis max. 45 Tage	1,40	3,30
1 Tag bis max. 1 Jahr	1,70	3,90

Ohne Selbstbeteiligung

Prämien in € pro Aufenthaltstag in Deutschland / anderen Gastländern:		
Aufenthaltsdauer	pro Einzelperson bis 64 Jahre	pro Einzelperson ab 65 Jahre
1 Tag bis max. 45 Tage	2,20	4,90
1 Tag bis max. 1 Jahr	2,60	5,90